

# Bedarf einer erneuten Reform des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Norbert Schalast

Die Zahl der jährlichen Anordnungen einer Unterbringung gemäß § 64 StGB hat in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen (siehe Grafik auf Seite 2). Dies war schon im Jahre 2007 wesentlicher Anlass einer Gesetzesreform, die darauf abzielte „die Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerechter zu nutzen“.<sup>1</sup> Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren die Hoffnung ausgedrückt, es seien danach „deutlich weniger Anordnungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu erwarten.“<sup>2</sup>

Wie die Grafik erkennen lässt, wurde dieses Ziel verfehlt. Nach dem kurzfristigen Erreichen eines Plateaus der Unterbringungszahlen in den drei Jahren vor der Reform scheint das neue Gesetz einen erneuten Anstieg der Anordnungen geradezu angestoßen zu haben. Die Grafik verstärkt diesen Eindruck allerdings noch dadurch, dass im Jahre 2006 die neuen Bundesländer in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen wurden (Anstieg von 2006 nach 2007). Dennoch zeigt der weitere Verlauf, dass keine Trendwende eingetreten ist.

Der Verfasser hat sich in einem Beitrag<sup>3</sup> eingehend mit möglichen Gründen für die Entwicklung befasst. Obwohl der Anstieg in der Gruppe der drogenabhängigen Täter besonders deutlich ist, spiegelt dies keineswegs entsprechende Entwicklungen im Bereich der Drogenkriminalität wider. Ursächlich dürften dagegen vor allem die folgenden Faktoren zusammengewirkt haben bzw. weiter zusammenwirken:

- Bundesrichter Basdorf<sup>4</sup> sprach schon 2011 von einer „Legion von Entscheidungen aus den letzten 20 Jahren, in denen die Nichtanordnung dieser Maßregel beanstandet wird“.
- Das Reformgesetz traf eine präzise Regelung für den Vorwegvollzug eines Teils der Strafe bei einem Strafmaß von mehr als drei Jahren (in § 67 Abs. 2 StGB): das Gericht soll in diesen Fällen den Vorwegvollzug eines Teils der Strafe anordnen, der so zu bemessen ist, dass im Anschluss an Haft und Unterbringung eine Entscheidung nach § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB möglich ist. Nach dieser Bestimmung kann die Entlassung in die Freiheit erfolgen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist. Dies eröffnet in Fällen, in denen die Anordnung neben einer längeren Freiheitsstrafe erfolgt, Aussichten auf einen erheblichen Strafrabatt.
- Das Reformgesetz hat die Unterbringung als Soll-Vorschrift ausgestaltet (was einen größeren Ermessensspielraum für die erkennenden Gerichte versprach). Im Hinblick darauf erfolgte auch eine Differenzierung in § 246a StPO: *Kommt in Betracht*, dass eine Unterbringung gemäß § 63 StGB angeordnet wird, so ist ein Sachverständiger anzuhören. Gleiches gilt, *wenn das Gericht erwägt*, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Diese Differenzierung wurde in Kommentierungen konsequent nivelliert, mit dem Tenor: kommt die Unterbringung in Betracht, so ist sie auch zu erwägen.<sup>5</sup>

---

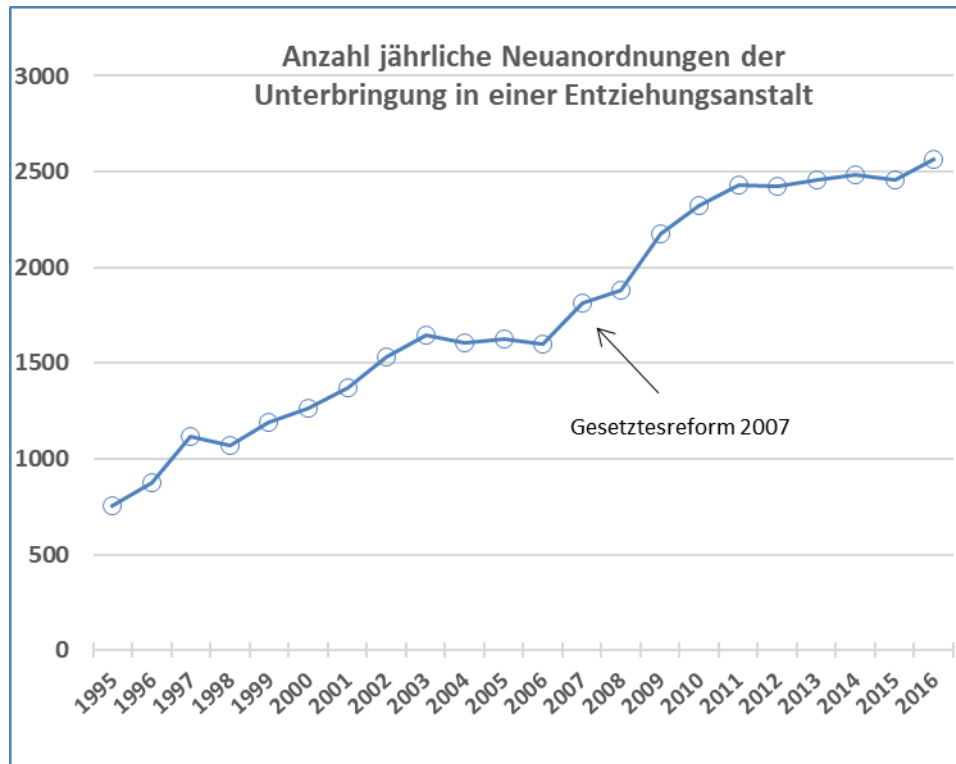
<sup>1</sup> BT-Drs. 16/1110, S. 9

<sup>2</sup> BT-Drs. 15/3652, S. 3

<sup>3</sup> Schalast NStZ (2017), S. 433

<sup>4</sup> Basdorf unter Mitarb. von Scheider und König in: Fischer/Bernsmann (Hg.) Festschrift Rissing-van Saan (2011), S.72

<sup>5</sup> Schalast, oFn 3, S. 434 m.w.N.



N.B.: Der Anstieg von 2006 nach 2007 erklärt sich zum Teil durch die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Strafverfolgungsstatistik.

In der Praxis dürfte sich entscheidend ausgewirkt haben, dass die neuen Regelungen einen Algorithmus definieren, aus dem sich der mit der Unterbringung theoretisch erreichbare Strafabatt im Einzelfall ergibt. Dabei sind die erweiterten Aussetzungsmöglichkeiten eines Strafrestes bei Unterbringungen im Maßregelvollzug keineswegs ein Novum. Sie stellen geradezu einen Anachronismus dar, der historisch auf dem Hintergrund der desolaten Lage des Maßregelvollzugs und entsprechenden Reformbemühungen im Rahmen der Großen Strafrechtsreform in den 60er Jahren zu verstehen ist (2. StrRG).<sup>6</sup>

Der Verfasser geht davon aus, dass es vor allem der in Aussicht stehende Strafabatt ist, der – in Verbindung mit den de facto noch immer geringen richterlichen Ermessensspielräumen – die verstärkte Anwendung von § 64 StGB angestoßen hat. In der Praxis erfüllen sich die weitgehenden Hoffnungen der Verurteilten keineswegs regelmäßig. Besonders vorteilhaft ist die Anordnung für Täter mit hohem Strafmaß und stabilem Verlauf der Unterbringung. Auch sie werden kaum vor Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes entlassen, doch häufig nach einer Phase der Dauerbeurlaubung. Erfolgt bei ihnen jedoch eine Erledigung der Unterbringung mit Rückverlegung in die Haft, so ist auch eine Entlassung zum Zweidrittel-Zeitpunkt wenig wahrscheinlich, da eine günstige Sozialprognose kaum gestellt werden kann. Für Täter mit kurzen Begleitstrafen bewirkt die Anordnung der Unterbringung praktisch immer einen gegenüber dem Strafmaß erheblich längeren Freiheitsentzug.

Diese Sachlage hat komplexe Auswirkungen:

<sup>6</sup> wie vor S. 435

- Nach Kollmeyer<sup>7</sup> gilt für das Interesse an der Unterbringung im Erkenntnisverfahren: „Bis zwei Jahre Freiheitsstrafe will sie keiner, ab drei Jahre wollen sie alle, und zwar zunehmend mit Höhe der Strafe.“
- Auf die formale Anpassungsbereitschaft in der Unterbringung wirkt sich eine hohe Parallelstrafe förderlich aus. Täter mit Hauptdelikten gegen das BtMG und hohem Strafmaß, die in den letzten Jahren vermehrt in die Unterbringung gekommen sind, weisen eine vergleichsweise niedrige Quote von Erledigungen gemäß § 67d (5) StGB auf.<sup>8</sup> Ihre Therapiebedürftigkeit erscheint häufig fraglich.
- Patienten mit niedriger Begleitstrafe wirken auf eine Erledigung der Unterbringung nicht selten aktiv hin, um schneller in die Freiheit zu gelangen.
- Die Zunahme des Anteils uneingeschränkt schuldfähiger Patienten mit hohem Strafmaß hat zum Anstieg der Unterbringungszeiten<sup>9</sup> in den letzten zwanzig Jahren erheblich beigetragen.

Der Bundestag verabschiedete am 29.04.2016 ein weiteres Gesetz zur Reform des Maßregelrechts, bei dessen Vorbereitung die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zunächst keine Rolle spielte. Leider erfolgte dann doch eine scheinbar geringfügige Änderung des § 64 Satz 2 StGB, durch die – entgegen der ständigen Rechtsprechung der meisten BGH-Senate – die Möglichkeit eröffnet wurde, bei der Berechnung des vorweg zu vollziehenden Teils einer längeren Strafe von vorne herein von Unterbringungszeiten von über zwei Jahren auszugehen. Der Gesetzgeber folgte dabei einer Argumentation, die sich auf unrepräsentative und fehlinterpretierte Daten bezog.<sup>10</sup> Dies ließ entweder noch mehr Strafrabatt bei langen Parallelstrafen oder einen weiteren Anstieg der Unterbringungszeiten befürchten. Letzterer ist bereits deutlich eingetreten.<sup>11</sup>

## Reformbedarf

Im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers<sup>12</sup>, die „Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerichteter zu nutzen“, sind weitere gesetzliche Justierungen erforderlich. Der Verfasser hat hierzu bereits Vorschläge unterbreitet<sup>13</sup>. Diese werden im Folgenden, mit einer Ergänzung, noch einmal zusammengefasst.

Vorschlag 1) Bei der Berechnung des Vorwegvollzugs eines Teils der Freiheitsstrafe sollte eine Orientierung am Zweidrittelzeitpunkt die Regel sein: der Vorwegvollzug sollte so bemessen werden, dass bei Absolvierung der erforderlichen Therapiezeit durch deren Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

Vorschlag 2, Variante a) Zur möglichen Privilegierung von Untergebrachten mit hoher Begleitstrafe trägt bei, dass ein nicht unerheblicher Teil der Behandlung im Rahmen einer Dauerbeurlaubung aus der Klinik absolviert werden kann. Dafür eröffnen die länderspezifischen Maßregelvollzugsgesetze unterschiedliche Spielräume. Die Problematik würde abgemildert und Fehlanreize würden weiter reduziert, wenn der erfor-

<sup>7</sup> so Kollmeyer 2013, siehe Schalast aaO (o.Fn. 3, S. 435)

<sup>8</sup> Querengässer et al. 2017, R&P 35, 139

<sup>9</sup> von der Haar: Stichtags-Reader 2015, MRVZN Bad Rehburg

<sup>10</sup> Schalast aaO (o.Fn. 3, S. 436)

<sup>11</sup> <https://www.mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-106184.html>  
MRV\_BRD-2010-2016.pdf, Folie 18

<sup>12</sup> BT-Drs. 16/1110, S. 9

<sup>13</sup> Schalast aaO (o.Fn. 3), Schalast/Lindemann, R&P 2015, 72

derliche stationäre Teil der Unterbringung bei der Berechnung des Vorwegvollzugs zugrunde gelegt würde. Einen entsprechenden Vorschlag machte der 3. Senat des BGH in einem Beschluss vom 25.03.2014.

Vorschlag 2, Variante b) Die vorstehende Variante birgt ein Problem: Nicht nur eine Entlassung mit Erreichen des Halbstrafenzeitpunktes, sondern auch zum Zweidrittelzeitpunkt würde quasi unmöglich gemacht, denn in der Praxis wird kaum ein Patient des § 64-MRV zur Bewährung in die Freiheit entlassen, ohne sich vorher im Rahmen einer Dauerbeurlaubung bewährt zu haben. Und diese Zeit würde ja nicht auf die Strafe angerechnet, jeder Patient müsste bis zum Zweidrittelzeitpunkt stationär behandelt werden. Ein weiterer Anstieg der Unterbringungszeiten wäre die Folge. Der einfache Alternativvorschlag lautet: Rückkehr zur Unterbringungshöchstgrenze von zwei Jahren bei der Berechnung des Vorwegvollzugs. Auch dies setzt der möglichen Privilegierung durch sehr lange Zeiten der Dauerbeurlaubung gewisse Grenzen. Für die Jahrzehnte gültige Höchstgrenze gab es im Übrigen gute Gründe.<sup>14</sup>

Vorschlag 3) Der mit dem Reformgesetz von 2007 eigentlich geschaffene Ermessensspielraum sollte den erkennenden Gerichten auch zur Verfügung stehen. In § 246a Abs. 1 S. 2 StPO sollte der ohnehin bescheidene Spielraum bei der Einbeziehung eines Sachverständigen durch die Einfügung des Wortes „konkret“ bekräftigt werden (,wenn das Gericht konkret erwägt‘).

Vorschlag 4) Im Rahmen richterlichen Ermessens sollte es zudem liegen, in gut zu begründenden Fälle unter Verweis auf die Möglichkeit einer Behandlung im Vollstreckungsverfahren (§ 35 BtMG) von der Anordnung der Unterbringung abzusehen (vgl. dazu Basdorf<sup>15</sup>, Schalast<sup>16</sup>). Dies könnte zum Beispiel gelten, wenn ein Beschuldigter von der Behandlung in einer freien Einrichtung schon einmal profitiert hat und im Anschluss längere Zeit stabil war, insbesondere wenn er diese Lösung auch selbst anstrebt.

Der Verfasser glaubt nicht, dass die Umsetzung dieser Vorschläge hinsichtlich der Inanspruchnahme der Maßregel und der Unterbringungszeiten einen schnellen Rückgang zur Folge hätte. Doch würde der Charakter einer ‚Soll-Regelung‘ für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt bekräftigt. Der Anreiz, die Unterbringung bei drohendem hohen Strafmaß im Hinblick auf den möglichen Strafrabatt anzustreben bzw. (informell) zur Verhandlungsmasse bei einer Verhandlungsvereinbarung (,Deal‘)<sup>17</sup> zu machen, würde deutlich gemindert. Ein Risiko kontraproduktiver Auswirkungen der Vorschläge besteht sicherlich nicht. Für Täter mit einer Straferwartung im unteren und mittleren Bereich wären die Auswirkungen ohnehin gering.

Quelle: [Reformbedarf\\_§64StGB\\_2018.pdf](#)

Dr. rer. nat. Norbert Schalast  
Institut für Forensische Psychiatrie am LVR-Klinikum Essen  
[norbert.schalast@uni-duisburg-essen.de](mailto:norbert.schalast@uni-duisburg-essen.de)

---

<sup>14</sup> Schalast 2013, FPPK, 105

<sup>15</sup> Basdorf aaO (o.Fn. 4, 62)

<sup>16</sup> Schalast aaO (o.Fn. 3, 438)

<sup>17</sup> König in Basdorf aaO (o.Fn. 4, 68)